

Hundesteuersatzung der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 05.12.2022 nachfolgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

STEUERGEGENSTAND

Gegenstand der Steuer ist das Halten von älter als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Giesen. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

STEUERPFLICHT, HAFTUNG

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalterin / Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin / Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe/zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

STEUERMAßSTAB UND STEUERSÄTZE

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--|-----------|
| a. für den ersten Hund | 72,00 €, |
| b. für den zweiten Hund | 84,00 €, |
| c. für jeden weiteren Hund | 102,00 €, |
| d. für einen gefährlichen Hund (lt. § 4) | 300,00 €. |
- (2) Hunde, für die
- Steuerfreiheit (§ 5) oder
 - Steuerbefreiung (§ 6) gewährt wird,
 - sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 8) gehören,
- werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 7) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c werden die gefährlichen Hunde gemäß § 4 mitgerechnet.

§ 4

GEFÄHRLICHE HUNDE

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Abs. 2 festgestellt worden ist.
- (2) Die Feststellung der Gefährlichkeit über das Halten von Hunden (NHundG) erfolgt durch die Fachbehörde nach § 7 des Nds. Gesetzes. Der Hund ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

§ 5

STEUERFREIHEIT

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 6 STEUERBEFREIUNG

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a. Hunde, die in erforderlicher Anzahl gehalten werden von
 1. Forstbeamten und -angestellten sowie Forstschutzbeauftragten, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
 2. Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für Hunde der unter Ziffer 2. genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Steuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet der unter 1. und 2. genannten Personenkreise muss hauptsächlich im Gemeindegebiet liegen.

- b. Blindenführhunde,
- c. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende, hilfsbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.

- d. Hunde, die an Bord von - ins Schiffsregister eingetragenen - Binnenschiffen gehalten werden,
- e. Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl; soweit sie ausschließlich zu diesem Zwecke gehalten werden,
- f. Hunde, die von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend aufgenommen und vermittelt werden, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosten würden bzw. nicht mehr gehalten werden könnten,
- g. Hunde, die aus dem Tierheim o. ä. Institutionen erstmalig von einer Halterin / einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden. Hier gilt die Befreiung für die ersten 12 Monate der Haltung,
- h. Diensthunde, die vom Zoll, von Polizei oder Bundespolizei aus dienstlichen Gründen gehalten werden. Ebenso befreit sind Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde, die von entsprechenden anerkannten Organisationen gehalten werden.

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

STEUERERMÄßIGUNG

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von maximal 2 Hunden,
 - a. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
 - b. wenn die Hundehalterin / der Hundehalter
 1. Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 2. Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 4. Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
 5. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. Bzw. 4. Kapitel des SGB XII (einschl. gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft) erhalten oder dem Grunde nach Ansprüche darauf haben würden,
 - c. die für den Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind und deren Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.
 - d. die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, wenn diese Gebäude von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen und die Hunde die nötige Eignung als Wachhunde besitzen.
- (2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde gemäß § 4 nicht gewährt.

§ 8

ZWINGERSTEUER

- (1) Von Hundezüchtenden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse (darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter) zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger der zweifache Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a zu erheben, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung für gefährliche Hunde nach § 4 wird nicht gewährt.
- (5) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG FÜR DIE STEUERMÄßIGUNG UND DIE STEUERBEFREIUNG

- (1) Steuermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b. die Hundehalterin / der Hundehalter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 - c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d. in den Fällen des § 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Zeiträume in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach §3 Abs. 1 versteuert.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hundehalterin / den Hundehalter, die / der diese beantragt haben und für die sie bewilligt wurde.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung, so ist dies binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

BEGINN UND ENDE DER STEUERPFlicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt
 - mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats,
 - frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird,
 - bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats,
 - bei Hunden, die der Hundehalterin / dem Hundehalter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund 6 Monate alt wurde.
- (2) In den Fällen nach § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (3) Bei Zuzug der Hundehalterin / des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 11

FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER STEUERSCHULD

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 1 bis 3) im Laufe des Kalenderjahres, gilt als Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig berechnet.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf nachträglichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. des Folgejahres erfolgen. Bei Neuanschaffung des Hundes mit gleichzeitiger Mitteilung, die Steuer als Jahressteuer begleichen zu wollen, wird der Betrag in einer Summe zum nächst möglichen Zahltermin fällig, in den Folgejahren sodann zum 1.7. des Jahres.
- (4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (6) Wer
 - einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt,
 - mit einem versteuerten Hund zuzieht,
 - an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt,kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12

SICHERUNG UND ÜBERWACHUNG DER STEUER

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund bei der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund 6 Monate alt wurde (wenn der Hund ihm durch Geburt zugewachsen ist) anzumelden.
- (2) In den Fällen nach § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten wurde, erfolgen. Bei Fällen nach § 10 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (3) Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift auch der bisherigen Hundehalterin / des bisherigen Hundehalters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist der Gemeinde mitzuteilen. Es sind Dokumente (u.a. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung, Nachweis über die Sachkunde, Anmeldung im Zentralen Hunderegister Niedersachsens und Heimtierausweis mit Chip- und Rassenachweis) vorzulegen.
- (4) Innerhalb von zwei Wochen muss der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden, wenn der Hund
 - veräußert oder
 - abgeschafft wurde,
 - abhandengekommen oder
 - gestorben ist.Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der neuen Hundehalterin / des Hundehalters anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein zugewachsener Welpen weitergegeben wird.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen zwei Wochen nach Ablauf der Befreiung/Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hundezüchtende Personen, die eine Zwingersteuer zahlen, erhalten 3 Hundesteuermarken. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (7) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundemarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Ist die Hundesteuermarke unleserlich geworden oder droht aufgrund einer Beschädigung der Marke der Verlust dieser, wird der Hundehalterin / dem Hundehalter nach Vorlage der alten Marke kostenfrei eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (9) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die steuerpflichtige Person und zur Mitteilung aller für die Steuer erheblichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin / der Hundehalter verpflichtet.
- (10) Die Gemeinde kann Hundesteuerbestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde übersandten Abfrage innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 12 Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 13
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen einer Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 bis 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 die Daten zum Vorbesitzer, zum Hund (z.B. die Rasse/Mischung) nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - d. die Abgabe eines Hundes gemäß § 12 Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
 - e. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 12 Abs. 6 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
 - f. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 12 Abs. 7 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
 - g. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber sowie als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 12 Abs. 9 und 10 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - h. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 12 Abs. 10 die von der Gemeinde übersandten Abfrage nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt,
 - i. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 4 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14
IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.11.2015 außer Kraft.

Giesen, den 05.12.2022

G e m e i n d e G i e s e n

gez.

(Jürges)
Bürgermeister